

**Bekanntmachung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4B
"Südlich Hafenstraße" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 der Satzung über die
Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 12. November 2012 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 178-4B beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 12.11.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4B „Südlich Hafenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 178-4B "Südlich Hafenstraße" (1. Änderung) wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, dessen 10. Änderung über das Amtsblatt Nr. 27 vom 06.07.2012 wirksam wurde, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind“.

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist."

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. - Nr. 41/2012 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4B "Südlich Hafenstraße"

5. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. - Nr. 41/2012 ordne ich die Ersatzbekanntmachung des nachbezeichneten Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 178-4B "Südlich Hafenstraße"

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 178-4B ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die zusammenfassende Erklärung und die Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 21. NOV. 2012

Dr. Trümper
Oberbürgermeister





Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung der 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 178-4B

DS0267/12 Anlage 1

Bezeichnung: Südlich Hafenstraße



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausguges: 07/2012

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 178-4B umgrenzt:

- im Norden: von der Südgrenze der Hafenstraße (Südgrenze der Flurstücke 21/5, 21/4 und der östlichen Verlängerung der Südgrenze des Flurstückes 21/4, Flur 276 über die Nordostgrenze der Flurstücke 10203 und 10200 und deren östlicher Verlängerung, weiter von der Nordostgrenze des Flurstückes 10074 der Flur 276);
- im Osten: von der Ostgrenze des Flurstückes 10174 und der Westgrenze der Flurstücke 10172, 10169 (Flur 276) sowie der Westgrenze der Flurstücke 10132, 10129, 10125 (Flur 274);
- im Süden: von der Nordgrenze der Peter-Paul-Straße (Nordgrenze der Flurstücke 1049/116, 10139, Südgrenze des Flurstückes 10135, Nordgrenze des Flurstückes 1520/122 und deren östlicher Verlängerung, alles Flur 274),
- im Westen: von der Ostgrenze der Rogätzer Straße (Ostgrenze der Flurstücke 1351/113, 1043/113, 113/3, 1385/113 (Flur 274), 10293, 10291, 10289 (Flur 276), 10316 (Flur 275), 10235, 10236, 17/1, 10216, 1081/20, 1079/21, 1080/21 (Flur 276).